

Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf

Präambel

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012 (Az. 34 – 48.01.01/16 -416/12) sind für die Kommunen Regelungen für längerfristig orientierte Kapitalanlagen getroffen worden. In diesem Zusammenhang ist auch der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für längerfristige Kapitalanlagen empfohlen worden.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anlagerichtlinie gilt für alle zukünftigen längerfristigen Kapitalanlagen des Kreises Warendorf. Längerfristig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kapitalanlagen, deren Anlagehorizont voraussichtlich mindestens zwei Jahre beträgt.
- (2) Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften, Portfoliomanager oder sonstige Dritte erstmals beauftragt, sollen diese Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil in die Vermögensverwaltungsverträge einbezogen werden. Bei bereits bestehenden Vermögensbetreuungsverhältnissen wirkt der Kreis auf die Beachtung dieser Anlagerichtlinie hin.

§ 2

Rahmenbedingungen

Der Kreis Warendorf legt liquide Mittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden, längerfristig an. Der Kreis wird sich bei der Anlage dieses Kapitals im Einklang mit der Vorgabe aus § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW¹ an den Erfordernissen von ausreichender Sicherheit und einem angemessenen Ertrag orientieren. Im Zweifel ist dem Aspekt der Sicherheit Vorrang vor dem des Ertrages zu gewähren. Außerdem muss bei der Auswahl der Anlageformen und bei der Anlagedauer die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW² i.V.m. § 75 Abs. 6 GO NRW).³

§ 3

Anlageziele

Der Kreis Warendorf verfolgt mit seinen längerfristigen Kapitalanlagen das Ziel, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden. Der Kreis Warendorf legt insbesondere zum Zwecke der längerfristigen Sicherung der Ansprüche aus der Beamtenversorgung längerfristig Kapital an. Über weitere Anlageziele entscheidet der Kreistag.

¹ § 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW "Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

² § 53 Abs. 1 KrO NRW "Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. und 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

³ § 75 Abs. 6 GO NRW "Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

§ 4**Anlagerahmen**

- (1) Der Kapitalstock zur Erfüllung späterer Pensionsansprüche der Beamten des Kreises Warendorf soll stetig erhöht werden. Die Erträge aus der Kapitalanlage sind in den Kapitalstock zu reinvestieren. Über die Höhe des weiteren Zuführungsbetrags entscheidet der Kreistag jährlich unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises sowie der Höhe der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen. Dies erfolgt regelmäßig durch die Verabschiedung des Haushaltsplans, in dem der geplante Zuführungsbetrag auszuweisen ist. Dabei kann auch ein mehrjähriger Rahmen festgelegt werden. Entsprechendes gilt für die Planung der Entnahmen.
- (2) Das längerfristige Kapitalanlagevermögen darf keinesfalls - auch nicht vorübergehend - zur Deckung von laufenden Aufwendungen oder für Investitionen verwendet werden, die nicht Anlageziel des § 3 dieser Richtlinie sind.

§ 5**Anlageformen**

- (1) Bei der Kapitalanlage ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten.
- (2) Folgende Vorgaben sind bei längerfristigen Kapitalanlagen zu beachten:
 - Einlagen bei Kreditinstituten sind nur zulässig, soweit die Einlagen durch einen Einlagensicherungsfonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schulderspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.
 - Die Basiswährung des Vermögens ist der Euro. Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des EURO-Währungsraums (EWU) sind auf max. 10 % des gesamten langfristigen Kapitalvermögens des Kreises beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Fremdwährungsanlagen sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen.
 - Aktienanlagen sind international zu streuen und auf eine hohe Diversifikation der Einzeltitel ist zu achten. Die Aktienquote ist auf maximal 35 % des gesamten längerfristigen Kapitalvermögens des Kreises beschränkt.
 - Rentenanlagen in Währungen außerhalb des EWU sind auf max. 10 % des gesamten längerfristigen Kapitalvermögens des Kreises beschränkt.
- (3) Dem in der Präambel erwähnten Erlass entsprechend können Anlagen in den Anlageklassen durchgeführt werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) gestattet sind.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass rechtzeitige Entnahmen möglich sind, wenn dies zur Erreichung der Vorgaben des § 2 erforderlich ist.

§ 6**Ausschlusskriterien**

Der Kreis Warendorf erwirbt keine Einzelwerte von Unternehmen, deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den Bereichen geächtete Waffen oder Rüstungsgüter nach den Definitionen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, Tabak oder Pornografie liegt.

§ 7**Sorgfaltspflichten**

- (1) Die Kapitalanlage hat regelmäßig mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Das gilt sowohl bei der Direktanlage als auch bei der Beauftragung Dritter. Eine Direktanlage ist nur dann durchzuführen, wenn der Kreis die Ertragsaussichten und die Risiken eigenständig bewerten kann. Können Ertragsaussichten und /oder Risiken eigenständig nicht beurteilt werden, sind Dritte einzuschalten. Bei der Auswahl Dritter ist darauf zu achten, dass diese über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und erwarten lassen, dass die Kapitalanlage mit der gebotenen Sorgfalt nach dieser Richtlinie vorgenommen wird.
- (2) Die Entscheidung des Kreises für eine Anlageform ist durch die Verwaltung zu dokumentieren.
- (3) Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen des Kreises lauten; sie dürfen nicht auf den Namen eines Stelleninhabers oder einer anderen Person ausgestellt werden.

§ 8**Kontrolle und Überwachung**

- (1) Das Erreichen der Anlageziele, die Einhaltung der vorgegebenen Anlageformen sowie die Risikosituation der Kapitalanlage werden vom Kreis regelmäßig überwacht.
- (2) Werden Dritte mit der längerfristigen Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass der Kreis Warendorf mindestens vierteljährlich Berichte erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation sowie zu den Anlageformen Stellung nehmen. Mindestens einmal jährlich sollen die Berichte zudem sämtliche Detailpositionen der Kapitalanlage enthalten.
- (3) Die Stimmrechtsausübung in Unternehmensorganen wird aus Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in der Regel nicht – auch nicht durch Beauftragung Dritter – ausgeübt.

§ 9**Zuständigkeiten**

- (1) Zuständig für Anlage und Verwaltung von Kapital sowie für die Kontrolle und Überwachung nach dieser Richtlinie ist die Verwaltung. Die Verwaltung wird unterstützt vom Finanzausschuss, dem ebenfalls die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinie obliegt. Zu diesem Zweck ist dem Finanzausschuss mindestens zweimal jährlich über die Entwicklung der längerfristigen Kapitalanlagen zu unterrichten, was in der Regel im Rahmen des Finanzstatusberichts erfolgt. Einmal jährlich ist die Entwicklung in geeigneter Form dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft.